

Sammelstiftung berufliche Vorsorge
Swiss Life, Zürich
(Stiftung)

Stiftungsurkunde

Diese Stiftungsurkunde ersetzt diejenige vom 27. April 2005.

Art. 1 Name

Die Schweizerische Bankgesellschaft (nachstehend Stifterin) errichtete unter dem Namen *Sammelstiftung BVG der SBG* eine Stiftung, die mit Wirkung per 1. November 1998 wie folgt umbenannt wurde:

Sammelstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life

Die Sammelstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life (nachstehend Stiftung) ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 BVG.

Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 3 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der BVG und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich gemäss Art. 61 ff. BVG.

Art. 4 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge für die Arbeitnehmer und deren Angehörige der ihr angeschlossenen Arbeitgeber (nachstehend Unternehmen) mit Sitz in der Schweiz sowie für Selbständigerwerbende gegen die wirtschaftlichen Folgen der Risiken Alter, Invalidität und Tod. Die Stiftung kann über die obligatorisch zu versichernden Leistungen hinaus Vorsorgeschutz gewähren oder Ermessensleistungen im Rahmen der versicherten Risiken ausrichten.

Die Stiftung kann zudem ausserobligatorischen Vorsorgeschutz gewähren. Die Stiftung vergewissert sich in diesem Fall, dass für die bei ihr lediglich überobligatorisch versicherten Personen eine Versicherung besteht, welche den Mindestvorschriften des BVG genügt.

Art. 5 Durchführung

Der Stiftung können sich Unternehmen die Arbeitnehmer beschäftigen und Löhne ausrichten, anschliessen.

Für jedes dieser angeschlossenen Unternehmen wird im Rahmen der Stiftung ein Vorsorgewerk gebildet.

Jedes Vorsorgewerk wird durch ihre Verwaltungskommission als Organ verwaltet.

Die Vorsorgewerke sind voneinander unabhängig. Das Vermögen eines Vorsorgewerkes kann nur zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben in Anspruch genommen werden.

Für jedes Vorsorgewerk wird eine Sparkasse geführt. Zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität werden durch die Stiftung für jedes Vorsorgewerk mit schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften Rahmenverträge abgeschlossen. Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist in jedem Fall die Stiftung.

Art. 6 Vereinbarungen, Reglemente

Die Stiftung trifft mit jedem der Stiftung angeschlossenen Unternehmen eine Anschlussvereinbarung und erlässt die notwendigen Reglemente. Aus diesen gehen die Rechtsstellung des Unternehmens und der anspruchsberechtigten versicherten Personen bzw. der Rentner sowie alle weiteren Modalitäten der beruflichen Vorsorge hervor.

Bei Änderungen der Anschlussvereinbarung oder des Reglements dürfen die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Rechtsansprüche der anspruchsberechtigten versicherten Personen nicht beeinträchtigt werden.

Die individuellen Leistungen und Finanzierungen werden pro angeschlossenes Unternehmen im Vorsorgeplan umschrieben.

Der Stiftungsrat erlässt Reglemente über die Verwaltungskosten für die Deckung des Verwaltungsaufwandes.

Art. 7 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus

- dem Gemeinschaftsvermögen,
- den Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke,
- dem allfälligen Sondervermögen für die Anpassung der Langzeitrenten an die Preisentwicklung.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu denen die angeschlossenen Unternehmen gesetzlich verpflichtet sind oder die üblicherweise zusätzlich zum Lohn als Entgelt für geleistete Dienste ausgerichtet werden (Teuerungs- und Familienzulagen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, usw.).

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften (Art. 49 ff. BVV 2) nach anerkannten Grundsätzen anzulegen.

Die Beiträge der Unternehmen können aus Mitteln der Vorsorgewerke erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig Beitragsreserven geäuft wurden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Art. 8 Gemeinschaftsvermögen

Das Gemeinschaftsvermögen wird gebildet

- a) durch das anlässlich der Errichtung der Stiftung gewidmete Anfangskapital von CHF 50 000,
- b) durch Einnahmen der Stiftung, die nicht den Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke oder dem Sondervermögen für die Anpassung der Langzeitrenten gutzuschreiben sind, durch freiwillige Zuwendungen der Stifterin oder Dritter, durch die Verwaltungskostenbeiträge der Vorsorgekassen und die Erträge,
- c) Die Verwaltungskostenbeiträge werden der geschäftsführenden Gesellschaft als Entschädigung weitergeleitet.

Art. 9 Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke

Die Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke werden durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (exklusive Verwaltungskostenbeiträge), freiwillige Zuwendungen der Unternehmen und Dritter, durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge und Mutationsgewinne geäuft.

Art. 10 Sondervermögen für die Anpassung der Langzeitrenten an die Teuerung

Das Sondervermögen für die Anpassung der Langzeitrenten an die Teuerung wird durch Sonderbeiträge der Arbeitnehmer und der Unternehmen sowie durch die Erträge geäuft.

Art. 11 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist leitendes Organ. Ihm obliegen die Verwaltung und der Vollzug der Beschlüsse der Stiftung, sofern die Urkunde oder ein Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Der Stiftungsrat kann unter seiner Verantwortung einzelne Befugnisse an Dritte weitergeben; insbesondere kann er eine geeignete Gesellschaft mit der Geschäftsführung beauftragen.

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er setzt sich aus gleich vielen Vertretern und Vertreterinnen der Arbeitnehmerschaft und der Arbeitgeberschaft zusammen.

Die Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberschaft werden von den Verwaltungskommissionsmitgliedern der einzelnen der Stiftung angeschlossenen Unternehmen gewählt. Der Stiftungsrat erlässt betreffend Wahlberechtigung und Modalitäten der Wahl ein Wahlreglement.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem angeschlossenen Unternehmen scheidet ein Mitglied aus.

Der Stiftungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Stiftungsrat legt die Jahresrechnung mit dem Bericht der Revisionsstelle und dem Geschäftsbericht der zuständigen Aufsichtsbehörde vor.

Art. 12 Verwaltungskommission

Jedes der Stiftung angeschlossene Unternehmen bildet eine Verwaltungskommission, die sich aus gleich vielen Arbeitgeber- wie Arbeitnehmervertretern zusammensetzt. Das Unternehmen ordnet das Wahlverfahren im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen.

Die Verwaltungskommission vertritt die Unternehmen und die versicherten Personen gegenüber der Stiftung. Die der Verwaltungskommission obliegenden Aufgaben sind im Reglement festgelegt.

Art. 13 Kontrolle

Der Stiftungsrat ernennt jeweils für die Dauer eines Jahres eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Die Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig. Die Revisionsstelle nimmt die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben wahr und erstattet dem Stiftungsrat darüber einen schriftlichen Bericht.

Der Stiftungsrat lässt periodisch, mindestens aber alle 3 Jahre, durch einen zugelassenen Experten für die berufliche Vorsorge die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse überprüfen.

Art. 14 Rechnungsführung

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember. Die Rechnung ist nach Genehmigung durch den Stiftungsrat mit dem Bericht der Revisionsstelle der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Art. 15 Interne Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus der beruflichen Vorsorge sowie aus Handlungen der Verwaltungskommission haftet ausschliesslich das Sondervermögen der entsprechenden Vorsorgewerke. Die Haftung für Ansprüche aus beruflicher Vorsorge beschränkt sich nur auf die reglementarischen Verpflichtungen.

Art. 16 Änderungen

Der Stiftungsrat kann der zuständigen Aufsichtsbehörde Antrag auf Abänderung der vorliegenden Urkunde stellen, sofern die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder dem Beschluss zugestimmt hat.

Art. 17 Auflösung

Im Falle einer Auflösung oder Fusion der Stiftung oder eines Übergangs an eine andere Stiftung beschliesst der Stiftungsrat im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Stiftungszweckes über die zu treffenden Massnahmen. Dabei sind in erster Linie die Verpflichtungen der Stiftung sicherzustellen.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Stiftungsurkunde tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt diejenige vom 27. April 2005.

Sammelstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life

Zürich, 18. Mai 2016

Ort und Datum

Michael Zanetti
Präsident des Stiftungsrates

Johann de Capitani
Vizepräsident des Stiftungsrates